

Konsolidierte Lesefassung Stand 1.10.2013

Diese konsolidierte Fassung berücksichtigt die Änderungssatzung vom 29.6.2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 17 f., die Änderungssatzung vom 24.4.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 22 f. und die Änderungssatzung vom 29.5.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 3/2013, S. 5 f.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 sowie 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBl. I, S. 26, 59) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1.7.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2011, S. 1 ff.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

§ 2

Gegenstand der Ausbildung

Das Studium umfasst gemäß § 3 Abs. 2 JAG die Pflichtfächer unter besonderer Betonung ihrer europa- und internationalrechtlichen Bezüge, einen zu wählenden Schwerpunktbereich, Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüssel- und Zusatzqualifikationen einschließlich fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurse sowie eine praktische Studienzeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 7 JAG. Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, das Recht einschließlich seiner rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschicht-

lichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen neun Semester.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium dauert drei Semester, das Hauptstudium regelmäßig fünf Semester. Im Hauptstudium erfolgt neben der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsausbildung.
- (2) Das Grundstudium wird studienbegleitend durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.
- (3) Das Studium wird mit der ersten juristischen Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer staatlichen Pflichtfach- und einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Die Zulassungsvoraussetzungen und die Grundsätze der Prüfung regelt das JAG. Der Ablauf der staatlichen Pflichtfachprüfung ist in der Brandenburgischen Juristenausbildungsordnung (JAO) geregelt.
- (4) Als zusätzlichen Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums können Studierende, die an der Juristischen Fakultät immatrikuliert sind und die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder die Zwischenprüfung oder die erste juristische Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben, den Bachelor of Laws als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwerben. Das Nähere dazu regelt eine Prüfungsordnung.

§ 5

Lehrveranstaltungen und Studienverlauf

- (1) Die Universität bietet mindestens die zu einem fundierten rechtswissenschaftlichen Studium und zur Vorbereitung auf die erste juristische Prüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen an. Ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen können zu allen Fächern durchgeführt werden.
- (2) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) dient als Empfehlung für das individuelle Studium. Er schlägt den Studierenden auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von acht Semestern vor, in welchem Fachsemester sie an

den einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen. Insbesondere können sie wählen, ob sie zunächst die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren wollen.

(3) Die Ausbildung im gewählten Schwerpunktbereich erfolgt regelmäßig im sechsten und siebten Semester.

(4) Zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung wird ein examensvorbereitendes Studium angeboten, das sich aus Examinatorien und Übungsklausuren oder einem Repetitorium zusammensetzt.

II. Gemeinsame Bestimmungen für universitäre Prüfungen

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Prüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Justizprüfungsamt im Sinne dieser Ordnung ist das Gemeinsame Justizprüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg in Berlin.

(3) Universitäre Prüfungen sind die Zwischenprüfung, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 JAG und die Schwerpunktbereichsprüfung, jeweils einschließlich aller Teilleistungen, aus welchen sie sich zusammensetzen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der universitären Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern,¹ einem Akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden besteht. Ferner kann ein sonstiger Mitarbeiter dem Prüfungsausschuss in beratender Funktion und ohne Stimmrecht angehören. Die Wahl von Vertretern ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt; die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen der Hochschullehrer zum Vorsitzenden sowie einen

weiteren Hochschullehrer als dessen Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Prüfungsausschuss im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließen. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Empfehlungen zu ihrer Durchführung sowie Anregungen zu Reformen.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu Prüfungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

§ 8

Verfahren im Prüfungsausschuss

(1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses, der Dekan oder der Fakultätsrat verlangen.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können Mitarbeiter des Dekanats, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden; außerdem kann ein Mitarbeiter des Prüfungsamts teilnehmen. Gäste können zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden schriftlich festgehalten.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen erfassen Frauen und Männer gleichermaßen; lediglich aus sprachlichen Gründen wird in dieser Ordnung teilweise allein eine maskuline Form verwendet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilkompetenz). Eine Entscheidung ist unaufschiebbar, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist. Der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss unverzüglich über die Entscheidung. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 9 Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 1 ist das Prüfungsamt für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Prüfungsakten einschließlich der Gewährung von Einsicht in diese;
2. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für Klausuren und mündliche Prüfungen;
3. Entgegennahme der Anmeldung zu den Aufsichtsarbeiten und zu den mündlichen Prüfungen;
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine;
5. Erteilung und Versagung der Zulassung zu Prüfungen; § 7 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt;
6. Entgegennahme der Mitteilungen gemäß § 39 Abs. 6, § 40 Abs. 4 sowie § 44;
7. Vergabe von Kennziffern (§ 43);
8. Entgegennahme der Aufsichtsarbeiten (§ 46 Abs. 3);
9. Überwachung der Bewertungsfristen;
10. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse nach den §§ 40 Abs. 5, 44;
11. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für die Prüfer;
12. Mitteilung der Prüfungstermine für die mündlichen Prüfungen und der Namen der Prüfer an den Prüfungsteilnehmer; Ladung zur mündlichen Prüfung;
13. Unterrichtung der Prüfer über die Prüfungstermine;
14. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine;
15. Ausfertigung und Aushändigung der Zeugnisse gemäß §§ 25, 53 Abs. 1.

§ 10

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfer aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Für die Zwischenprüfung sowie für sonstige studienbegleitende Leistungskontrollen bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche bzw. der Aufgabensteller die für die Korrekturen zuständigen Prüfer. Der Prüfer kann sich zur Bewertung von Einzelleistungen der Hilfestellung nicht hauptberuflich an der Universität tätiger Personen bedienen.

(3) Prüfer dürfen nur Hochschullehrer und andere nach § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigte Personen sein.

(4) Für die Prüfer gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Zwischenprüfungen in einem juristischen Studiengang an anderen Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt. Dort bestandene Teilprüfungen einer Zwischenprüfung werden angerechnet. Teilleistungen im Rahmen einer Schwerpunktbereichsprüfung, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes absolviert wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt bzw. angerechnet, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums entsprechen, der ersetzt werden soll.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.²

(3) Weichen die Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen durch zwei Prüfer voneinander ab, so haben die Prüfer darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertung herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als drei Punkten, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen entscheidet als Drittprüfer der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm zu bestimmender Prüfer (Stichentscheid).

§ 13

Ablieferung von Prüfungsleistungen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Jedes Nichtantreten, Zurücktreten oder Nichterbringen von Prüfungen oder Prüfungsleistungen ohne triftige Gründe gilt als "ungenügend" (0 Punkte).

(2) Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung und der universitären Schwerpunktprüfung sind die Gründe nach

² § 1 dieser Verordnung hat zurzeit folgenden Wortlaut:
"§ 1 Notenstufen und Punktzahlen
Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	= 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 Punkte"

Absatz 1 unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Prüfungsunfähigkeit kann nur durch ein ärztliches Attest, das diese ausweist, glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht versucht und der Kandidat ist verpflichtet, sie im nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachzuholen.

(3) Gibt der Kandidat eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so kann er sich auf eine Prüfungsverhinderung nicht berufen, wenn er diese nicht bei der Abgabe geltend gemacht hat. Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten.

(4) Der Kandidat hat Hausarbeiten in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist abzuliefern. Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben. Die Übermittlung per Fax ist ausgeschlossen. Bei der Übermittlung durch die Post ist das Datum des Eingangs maßgebend. Wird die Ablieferungsfrist versäumt, gilt die Arbeit als "ungenügend" (0 Punkte).

§ 14

Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" (0 Punkte) zu bewerten. Beim Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung wird ein Täuschungsversuch vermutet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Feststellung durch den jeweiligen Prüfer und nach Anhörung des Studierenden.

(2) Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(3) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "ungenügend" (0 Punkte).

(4) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Kandidaten nach deren Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel dann vor, wenn ein Kandidat bei mehreren Prüfungsleistungen einen Täuschungsversuch unternimmt. Gleiches gilt, wenn der Kandidat bei dem Antrag auf Anerkennung von Teilleistungen oder Bewilligung von Ausnahmeentscheidungen wiederholt täuscht oder zu täuschen versucht.

§ 15

Nachträgliches Bekanntwerden von Mängeln im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung durch Täuschung erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 16

Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

(1) Studierende mit Behinderung i.S.v. § 3 des Bundes-Behinderten-Gleichstellungs-Gesetzes kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in den schriftlichen Teilprüfungen (schriftliche Hausarbeit und Klausuren) eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. In Fällen besonders weit gehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des Behinderten die Bearbeitungszeit um bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Es können neben oder anstelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Erleichterungen gewährt werden.

(3) Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin der Aufsichtsarbeit einzureichen. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prüfungsvergünstigung erst zu einem späteren Zeitpunkt vor, so ist der Antrag unverzüglich zu stellen. Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen. Die Begutachtung durch einen weiteren Arzt kann angeordnet werden.

(4) Für mündliche Prüfungen können auf Antrag Studierenden mit Behinderung angemessene Erleichterungen gewährt werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift trifft für Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung der Prüfungsausschuss, im Übrigen der Aufgabensteller. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen, die befristet oder unbefristet die zu gewährenden Prüfungsvergünstigungen festlegt; diese Entscheidung gilt dann für alle Studien- und Prüfungsleistungen. Anträge auf Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich an die zur Entscheidung berufene Stelle zu richten. Wer durch den Prüfungsausschuss gewährte Prüfungsvergünstigungen in Anspruch nehmen möchte, muss dies mindestens zwei Wochen vorher oder - falls das nicht möglich ist - so bald wie möglich vor jeder Prüfung dem jeweiligen Aufgabensteller anzeigen.

§ 17

Schwangerschaft und Elternzeit; Studierende mit Familienaufgaben

(1) Durch Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit entstehen keine Nachteile.

(2) Die Belange von Studierenden, die Kinder oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden berücksichtigt. Dazu ist ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen soweit möglich und angemessen Rechnung zu tragen. Über die konkrete Form der Berücksichtigung entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die besondere Situation rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen ist.

III. Besondere Bestimmungen für das Grundstudium und die Zwischenprüfung

§ 18

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums, Grundkenntnisse im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht (Hauptrechtsgebiete) sowie in den rechtsphilosophischen, rechtshistorischen und soziologischen Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer) zu vermitteln, erreicht ist.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Europa-Universität Viadrina seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im rechtswissenschaftlichen Studiengang immatrikuliert sind. In allen anderen Fällen ist dieser Antrag spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studiengang oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist vom Prüfungsamt zu versagen, wenn

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebene Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist oder
2. die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang oder die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 20

Bestandteile der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Sie wird in Form von Vorlesungsabschlussklausuren und Hausarbeiten durchgeführt.

(2) Zur Zwischenprüfung gehören die folgenden zehn Vorlesungsabschlussklausuren:

- Zivilrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Strafrecht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Öffentliches Recht: Grundkurs I, Grundkurs II und Grundkurs III;
- Rechtsphilosophie oder Logik für Juristen oder Europäische Rechtsgeschichte oder Römische Rechtsgeschichte oder Rechtssoziologie (zugleich Leistung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 JAG); ist dabei mehr als eine Klausur erfolgreich absolviert worden, so zählt deren beste.

(3) Gegenstand der Vorlesungsabschlussklausuren sind die Stoffgebiete, die in allen der Klausur vorausgehenden Vorlesungen des jeweiligen Faches behandelt worden sind. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt zwei Zeitstunden.

(4) Zur Zwischenprüfung gehört ferner eine Hausarbeit für Anfänger in den Hauptrechtsgebieten. Hausarbeiten sind von den Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit selbstständig anzufertigen. Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben.

(5) Die Aufgabenstellung wird durch den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozenten vorgenommen.

(6) Die Vorlesungsabschlussklausuren sollen in den ersten zwei Wochen der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden. Die Termine für die einzelnen Klausuren werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

§ 21

Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden bis zum Ende des dritten Fachsemesters sechs der in § 20 Abs. 2 genannten Vorlesungsabschlussklausuren in den Hauptrechtsgebieten, die Vorlesungsabschlussklausur in einem Grundlagenfach und eine bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgegebene Hausarbeit für Anfänger, wahlweise aus dem Zivilrecht, dem Strafrecht oder dem Öffentlichem Recht, angefertigt haben, und diese Leistungen jeweils

mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet wurden. Die Wiederholung von Prüfungsleistungen regelt § 24.

(2) Zu den sechs Vorlesungsabschlussklausuren nach Absatz 1 Satz 1 müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet sowie mindestens eine und höchstens zwei zu den Grundkursen III gehören. Auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, kann auch eine dritte Klausur aus den Grundkursen III auf die sechs Vorlesungsabschlussklausuren angerechnet werden. Studierende, die einen solchen Antrag stellen, sollen darauf hingewiesen werden, dass sie den Abschluss "Bachelor" nach der Prüfungsordnung "Bachelor des deutschen Rechts" in diesem Fall nicht mehr erwerben können.

§ 22

Meldung zu den Prüfungsleistungen

(1) Zu den Vorlesungsabschlussklausuren, auch in den Fällen des § 24 Abs. 3, haben sich die Studierenden innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Die Termine für die Meldung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. Einer Anmeldung zu den Hausarbeiten bedarf es nicht.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung gebührenpflichtig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina. Der Säumige trägt zudem das Risiko, aus organisatorischen Gründen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß an einer Prüfung teilnehmen zu können.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind in der Regel von je zwei Prüfern zu bewerten. Von der Einschaltung eines zweiten Prüfers kann zur Beschleunigung des Prüfungsverfahrens abgesehen werden, wenn die fragliche Prüfungsleistung von einem Prüfer bereits mit mindestens "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(2) Nach Abschluss der Bewertung erhalten die Studierenden Gelegenheit, die Vorlesungsabschlussklausuren und die Hausarbeiten benotet abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innerhalb von drei Jahren, können die Arbeiten vernichtet werden.

§ 24

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Wenn einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können sie wiederholt werden, Vorlesungsabschlussklausuren jedoch nur nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Hausarbeiten für Anfänger können bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung der Vorlesungsabschlussklausuren in den Grundkursen II und III erfolgt in der der jeweiligen Lehrveranstaltung unmittelbar nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Einer erneuten Anmeldung dazu bedarf es unabhängig von der Teilnahme an der ersten Klausur nicht.

(3) Darüber hinaus können nicht bestandene Vorlesungsabschlussklausuren in den Folge semestern nachgeholt werden, spätestens aber im fünften Fachsemester.

(4) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende

- bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters keine Hausarbeit erfolgreich angefertigt oder
- die in § 21 geforderte Mindestzahl von Klausuren, selbst unter Inanspruchnahme der Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3, nicht bestanden hat.

(5) Studierenden, die das Überschreiten der in Absatz 4 festgelegten Prüfungsfrist nicht zu vertreten haben, gewährt der Prüfungsausschuss eine angemessene Verlängerung.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat der Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

IV. Besondere Bestimmungen für das Hauptstudium und für studienbegleitende Leistungskontrollen

§ 26

Inhalt des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient dem ergänzenden Studium der Pflichtfächer, dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen im Sinne von § 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes sowie weiterer Zusatzqualifikationen.

§ 27

Schlüssel- und Zusatzqualifikationen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums werden durch Fächer ergänzt, die den Schlüssel- oder den Zusatzqualifikationen zuzurechnen sind. Das Wissen, das in diesen Fächern vermittelt wird, ist nicht Gegenstand der universitären Schwerpunktprüfung. Der Nachweis der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen ist jedoch Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Schwerpunktphase.

(2) Die nachzuweisende Gesamtstundenzahl aus dem Bereich der Schlüssel- und der Zusatzqualifikationen muss insgesamt acht Semesterwochenstunden betragen. Der Anteil aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen an dieser Gesamtstundenzahl muss mindestens vier und darf höchstens sechs Semesterwochenstunden, der Anteil aus dem Bereich der Zusatzqualifikationen muss mindestens zwei und darf höchstens vier Semesterwochenstunden betragen.

(3) Als Angebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen kommen insbesondere Vertragsgestaltung, außergerichtliche Konfliktlösung und Mediation, Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Vernehmungslehre, anwaltliche Tätigkeit und Moot-Court-Veranstaltungen in Betracht. Im Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist die Art der erbrachten Leistung anzugeben.

(4) Im Bereich der Zusatzqualifikationen müssen zwei und können vier Semesterwochenstunden durch den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachgewiesen werden. Der Nachweis dieser Leistung kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer rechtswissenschaftlichen Veranstaltung an einer ausländischen fremdsprachigen Universität erbracht werden. Zwei Semesterwochenstunden können durch den erfolgreichen Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. Grundzüge

der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre sowie ökonomische Analyse des Rechts gelten als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. Die fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen ansonsten eine sinnvolle Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. Ist zweifelhaft, ob ein Sprachkurs oder eine fremdsprachige Lehrveranstaltung angerechnet wird oder ob eine Lehrveranstaltung im Bereich der Zusatzqualifikationen die Voraussetzung von Satz 5 erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und im zuletzt genannten Fall nach Stellungnahme des Koordinators des betreffenden Schwerpunktbereichs.

§ 28

Leistungskontrollen

Durch studienbegleitende Leistungskontrollen weist der Studierende nach, dass er im Hauptstudium die für die erste juristische Prüfung notwendigen Kenntnisse in den Pflichtfächern erworben hat und diese auf Sachverhalte anzuwenden versteht.

§ 29

Durchführung

(1) Leistungskontrollen finden im Rahmen von Übungen und als Falllösungshausarbeiten für Fortgeschrittene statt, die jedes Semester im Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht angeboten werden. Die Übungen bestehen aus Fallbesprechungen und Falllösungsklausuren.

(2) Klausuren werden im Rahmen jeder Übung wiederholt innerhalb der Vorlesungszeit, Hausarbeiten in der vorlesungsfreien Zeit angeboten.

(3) Einer vorherigen Anmeldung zu Leistungskontrollen bedarf es nicht.

(4) Die Organisation der Leistungskontrollen obliegt dem verantwortlichen Dozenten.

§ 30

Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an den Übungen setzt voraus, dass die Studierenden die Zwischenprüfung oder zwei von drei der dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfänger aus dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet bestanden haben.

§ 31**Bewertung von Leistungskontrollen und Teilleistungen**

Die Bewertung der Teilleistungen erfolgt unter der Verantwortung des Dozenten; § 10 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32**Bestehen, Wiederholung**

Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn eine Hausarbeit für Fortgeschrittene und in der Übung eine Klausur mit Erfolg angefertigt wurden.

§ 33**Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme**

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung erstellt der Dozent eine Bescheinigung, die zumindest die jeweils besten Teilleistungen ausweist. Der Aufgabensteller bescheinigt das Bestehen der Hausarbeit.

(2) Die Bescheinigung nach Abs. 1 Satz 1 wird nur dem Studierenden ausgehändigt, der nachweist, dass er die Teilnahmevoraussetzungen nach § 30 vor der Übung erfüllt hat.

(3) Die Bescheinigungen nach Abs. 1 können durch Eintragung der Leistungen in ein elektronisches Portal der Universität oder Fakultät ersetzt werden. In diesem Fall werden gesonderte Bescheinigungen nur noch auf eine entsprechende Bitte hin ausgestellt. Die Eintragung erfolgt nur für Studierende, die nachweisen, dass sie die Teilnahmevoraussetzungen nach § 30 vor der Übung erfüllt haben.

V. Das Schwerpunktstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung**§ 34****Regelungsgegenstand**

(1) Die universitäre Schwerpunktphase dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihr zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ergänzt die staatliche Pflichtfachprüfung. Beide Prüfungen sind notwendige Bestandteile der ersten juristischen Prüfung.

(3) Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann diese Prüfung an der Europa-Universität Viadrina nicht wiederholen.

§ 35**Dauer und Gliederung der Schwerpunktbereichsphase**

(1) Die belegten Lehrveranstaltungen im Rahmen des Schwerpunktbereichs müssen 16 Semesterwochenstunden einschließlich Seminarveranstaltungen erreichen. Lehrveranstaltungen sind so anzubieten, dass der Schwerpunktbereich im sechsten und siebten Fachsemester absolviert werden kann.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtteil der Schwerpunktbereiche werden in einem zweisemestrigen Turnus angeboten. Das Angebot im Pflichtteil und im Wahlpflichtteil muss im Zeitraum von zwei Semestern mindestens Lehrveranstaltungen im Umfang von 16 Semesterwochenstunden umfassen. Das Lehrangebot im Pflichtteil soll mindestens 4 und höchstens 10 Semesterwochenstunden betragen. Die Lehrveranstaltungen sollen jeweils drei Semester im Voraus angekündigt werden.

§ 36**Struktur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung**

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Schwerpunktbereich. Sie besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit zusammen.

§ 37**Prüfungsfächer**

(1) Die universitäre Prüfung des von dem Kandidaten bestimmten Schwerpunktbereichs gemäß Absatz 3 erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Rechtsgebiete bzw. Lehrveranstaltungen. Die dortige Aufzählung der Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen ist nicht abschließend.

(2) Die Prüfungsaufgaben müssen sich am tatsächlichen Lehrangebot der Universität orientieren. Die Hausarbeit kann sich auf Inhalte sowohl des Pflichtteils als auch des Wahlteils der Schwerpunktbereiche beziehen. Die Prüfungsaufgaben der schriftlichen Aufsichtsarbeit sind ausschließlich auf den Pflichtteil des vom Kandidaten gewählten Schwerpunktbereichs auszurichten. Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl Inhalte des Pflichtteils als auch solche des Wahlteils des vom Kandidaten festgelegten Schwerpunktbereichs sein. Zum Prüfungsstoff gehören stets auch die Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 3 BbgJAO, soweit sie mit dem jeweili-

gen Schwerpunktbereich in Zusammenhang stehen.

(3) Schwerpunktbereiche der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina sind:

1. Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht in der Praxis (Schwerpunktbereich 1);
2. Strafrecht mit den Unterschwerpunkten Deutsches Strafrecht oder Internationales Strafrecht (Schwerpunktbereich 2);
3. Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunktbereich 3);
4. Staat und Verwaltung (Schwerpunktbereich 4);
5. Europarecht (Schwerpunktbereich 5);
6. Polnisches Recht (Schwerpunktbereich 6);
7. Medienrecht (Schwerpunktbereich 7);
8. Europäisches und Internationales Privatrecht (Schwerpunktbereich 8);
9. Völkerrecht (Schwerpunktbereich 9);
10. Arbeit und Soziales – Versicherungen (Schwerpunktbereich 10).

Die den Schwerpunktbereichen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Schwerpunktbereich einen Professor als Koordinator und einen Stellvertreter.

§ 38

Bestimmung des Schwerpunktbereichs

Mit der Anmeldung zur ersten schriftlichen Teilleistung (Hausarbeit oder Aufsichtsarbeit) bestimmt der Kandidat verbindlich den von ihm gewählten Schwerpunktbereich einschließlich eines eventuellen Unterschwerpunkts. Die Bestimmung des Schwerpunktbereichs setzt voraus, dass der Studierende

1. das Grundstudium erfolgreich mit der Zwischenprüfung abgeschlossen hat,
2. den erfolgreichen Abschluss einer Leistungskontrolle (§ 28) aus einem dem Schwerpunktbereich zuzuordnenden Hauptrechtsgebiet nachweist und
3. in dem Semester, in dem er die schriftliche Teilleistung erbringt, im rechtswissenschaftlichen Studiengang an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert ist.

§ 39

Hausarbeit

(1) Die Hausarbeit soll dem Kandidaten die Gelegenheit geben darzutun, dass er fähig ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist im Rahmen

seines Schwerpunktbereiches wissenschaftlich zu arbeiten, sich ein selbstständiges Urteil zu bilden und seine Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Hochschullehrer ausgegeben werden sowie von den an der Fakultät lehrenden Privatdozenten oder Honorarprofessoren, die die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes erfüllen. Andere Dozenten können nur gemeinsam mit den in Satz 2 Erwähnten Aufgabensteller sein.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen.³

(3) Die Anmeldung zur Hausarbeit setzt voraus, dass der Kandidat zuvor mit Erfolg an einem Seminar in einem beliebigen Schwerpunktbereich teilgenommen hat.

(4) Das Thema der Hausarbeit kann sich inhaltlich auf alle Pflichtgebiete und Wahlgebiete des Schwerpunktbereichs erstrecken, den der Kandidat gewählt hat. Es darf mit dem Thema der Seminararbeit nach Absatz 3 nicht übereinstimmen oder diesem ähneln.

(5) Die Anmeldung zur Hausarbeit erfolgt gegenüber dem Aufgabensteller. Vor der Ausgabe des Themas ist dem Aufgabensteller die Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(6) Der Aufgabensteller teilt unverzüglich nach Ausgabe des Themas an den Kandidaten dem Prüfungsamt schriftlich das Thema der Hausarbeit, den Bearbeitungsbeginn sowie unter Beifügung der Belege die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 und nach § 38 Satz 2 mit. Zugleich schlägt er dem Prüfungsausschuss die Bestellung des Zweitprüfers (§ 40 Abs. 3) vor, über den Vorschlag entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist Aufgabensteller ein Privatdozent oder Honorarprofessor, soll Zweitprüfer ein hauptamtlich an der Fakultät tätiger Professor sein.

§ 40

Abgabe und Bewertung der Hausarbeit

(1) Der Kandidat hat die Hausarbeit in Reinschrift und in elektronischer Form innerhalb der festgelegten Frist beim Aufgabensteller abzuliefern.

(2) Der Hausarbeit fügt der Kandidat die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen

³ Empfehlung: Der Umfang des Textes der Hausarbeit einschließlich der Fußnoten, aber ohne Leerzeichen soll 100.000 Zeichen umfassen. Nicht davon erfasst sind diejenigen Zeichen, die die vorangestellte Gliederung und das Literaturverzeichnis betreffen.

Hilfsmittel nicht bedient hat. Die Versicherung ist in der im Anhang 1 abgedruckten Form der Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit einzureichen.

(3) Die Hausarbeit ist von zwei Prüfern in Form von Gutachten zu bewerten. Erstprüfer soll derjenige sein, der das Thema der Hausarbeit gestellt hat. Stellen zwei Dozenten nach § 39 Abs. 1 Satz 3 gemeinsam eine Hausarbeit, sind sie gemeinsam mit der Erstellung des Erstgutachtens zu betrauen.

(4) Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeitsleistung ist dem Prüfungsamt durch den Erstprüfer spätestens drei Monate nach Abgabe der Hausarbeit mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist um einen Monat verlängern.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten unverzüglich das Ergebnis der Bewertung mit.

§ 41

Aufsichtsarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeit beträgt fünf Zeitstunden.

(2) Der Kandidat hat eine Aufgabe aus dem Pflichtteil seines Schwerpunktbereichs zu bearbeiten (§ 37 Abs. 2 und 3).

(3) Die zulässigen Hilfsmittel für die Erstellung der Aufsichtsarbeit sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 42

Termine der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und Anmeldung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben; Terminkollisionen mit der jeweiligen Prüfungskampagne des staatlichen Teils der ersten juristischen Prüfung sind zu vermeiden. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt.

(2) Zu der Aufsichtsarbeit hat sich der Kandidat schriftlich innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt anzumelden. Meldefristen und Prüfungstermine werden zu Beginn der vorangehenden Vorlesungszeit vom Prüfungsamt ortsüblich unter Angabe einer Anmeldefrist bekannt gegeben. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit noch nicht geschehen, hat der Kandidat mit der Meldung die Voraussetzungen nach § 38 Satz 2 nachzuweisen.

(4) Ein Rücktritt von der Aufsichtsarbeit ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungsamt zu erklären; einer Begründung bedarf es nicht.

§ 43

Kennziffer

Das Prüfungsamt teilt dem Kandidaten vor Anfertigung der Aufsichtsarbeit im Schwerpunktbereich eine Kennziffer zu.

§ 44

Beurteilung der Aufsichtsarbeit

Die Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Monaten von zwei Prüfern zu bewerten. Das Ergebnis teilen die Prüfer dem Prüfungsamt unverzüglich mit. Dieses gibt das Ergebnis dem Kandidaten bekannt.

§ 45

Auswahl der Prüfungsaufgaben der Aufsichtsarbeit

Die Prüfungsaufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von den Hochschullehrern bei dem Prüfungsausschuss als Vorschläge eingereicht. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt auf der Grundlage dieser Vorschläge für jeden Schwerpunktbereich eine geeignete Prüfungsaufgabe.

§ 46

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspersonen für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(2) Der Prüfungsteilnehmer gibt anstelle seines Namens auf den Prüfungsarbeiten nur die ihm zugeteilte Kennziffer an. Außer der Kennziffer dürfen die Arbeiten keine Hinweise auf die Person des Prüfungsteilnehmers enthalten.

(3) Die Aufsichtsperson übergibt die Aufsichtsarbeiten dem Erstprüfer oder dem Prüfungsamt. Dieses leitet sie unverzüglich dem Erstprüfer zu.

§ 47

Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Zulassung zum mündlichen Teil der Prüfung

(1) Aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Teilleistungen wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der Arbeiten des schriftlichen Teils geteilt durch zwei. Maßgeblich für die Berechnung der Durchschnittspunktzahl ist stets das Ergebnis des zuletzt unternommenen Versuchs.

(2) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 3,75

Punkten erreicht, ist vorbehaltlich des Absatzes 4 zur mündlichen Prüfung zuzulassen.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Nachweise über belegte Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs;
2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich der Schlüsselqualifikationen;
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 4.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 sowie die in § 38 Satz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die nachgewiesenen Lehrveranstaltungen die in § 35 Abs. 1 und § 27 Abs. 2 bestimmte Mindestzahl an Semesterwochenstunden nicht erreichen,
3. ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist oder
4. die erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

(6) Die zugelassenen Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung durch das Prüfungsamt geladen. Zwischen der Ladung und dem Termin zur mündlichen Prüfung müssen wenigstens zwei Wochen liegen.

(7) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung trotz Wiederholung nach § 51 Abs. 1 oder 2 eine Durchschnittspunktzahl von weniger als 3,75 Punkten erreicht, hat die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden; die Entscheidung ist dem Kandidaten vom Prüfungsamt schriftlich bekannt zu geben.

§ 48

Ablauf der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Hochschullehrern oder anderen prüfungsberechtigten Personen abgenommen, die Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Schwerpunktbereich halten. Die Anzahl der Prüfer sowie den Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Namen der Prüfer werden den Kandidaten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Zu einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als fünf Kandidaten geladen werden.

(3) Die mündliche Prüfung soll für jeden Kandidaten zwanzig Minuten dauern.

(4) An der mündlichen Prüfung beteiligen sich alle Prüfer. Der Vorsitzende der Prüfungskommission achtet darauf, dass die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Studierenden des rechtswissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere den zur Prüfung bereits zugelassenen, sowie mit der Ausbildung oder Prüfung von Juristen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 49

Inhalt und Bewertung der mündlichen Prüfung; Feststellung der Prüfungsgesamtnote

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können sowohl die Lehrinhalte des Pflichtteils als auch des Wahlteils des vom Prüfungsteilnehmer gewählten Schwerpunktbereichs sein. Prüfungsfragen, die den Wahlteil eines Schwerpunktbereichs betreffen, müssen sich an den von dem Kandidaten tatsächlich belegten Lehrveranstaltungen orientieren.

(2) Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und über die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird in Abwesenheit aller sonstigen Beteiligten in gemeinsamer Beratung der Prüfer entschieden. Jeder Prüfer bewertet die gesamte mündliche Prüfungsleistung mit einer Note in Punktzahlen nach § 12 Abs. 2. Die mündliche Prüfungsnote wird gebildet, indem die Einzelnoten addiert und das Ergebnis durch die Anzahl der Prüfer geteilt wird.

(3) Für die Feststellung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ermitteln die Prüfer die auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Punktzahl. Sie ergibt sich aus der Summe der Einzelpunktzahlen der schriftlichen (Hausarbeit und Aufsichtsarbeit) und der mündlichen Prüfungsleistungen, geteilt durch drei; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt. Die Prüfer können die Punktzahl bestätigen oder mit Stimmenmehrheit von ihr abweichen, wenn die Abweichung auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat. Die Abweichung darf einen Punkt nicht überschreiten.

(4) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn zwei der drei Teil-

leistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0 Punkte) bewertet wurden und der Kandidat mindestens die Gesamtnote "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht hat.

(5) Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung und die Prüfungsgesamtnote werden nach der Schlussberatung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission erläutert. Mit der Verkündung der Ergebnisse und deren Begründung ist die Prüfung abgelegt.

§ 50

Verhinderung

Kann der Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine schriftliche oder die mündliche Prüfungsleistung nicht oder nicht vollständig erbringen, so gilt ergänzend zu § 13 Folgendes:

1. Führt ein Grund dazu, dass er seine Hausarbeit nicht fristgerecht fertig stellen kann, so ist dem Kandidaten nach Wegfall der Prüfungsverhinderung unverzüglich ein neues Thema durch den Aufgabensteller zuzuteilen.
2. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin nachzuholen.
3. Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 51

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine Durchschnittspunktzahl (§ 47 Abs. 1) von weniger als 3,75 Punkten erreicht, kann entweder die nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung oder den ganzen schriftlichen Teil der Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Studierende können entscheiden, den Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen schriftlichen Teilleistung auch schon vor dem ersten Versuch der anderen schriftlichen Teilleistung zu unternehmen. Wenn die Durchschnittspunktzahl des Wiederholungsversuchs der ersten schriftlichen Teilleistung und des ersten Versuchs der zweiten schriftlichen Teilleistung 3,75 Punkte nicht erreicht, kann abweichend von Absatz 1 nur die zweite schriftliche Teilleistung wiederholt werden.

(3) Eine nicht bestandene Hausarbeit kann nur mit einem neuen Thema wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung, die zum Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung führt, kann einmal wiederholt werden.

reichsprüfung führt, kann einmal wiederholt werden.

§ 52

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Bewerber kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine Prüfungsunterlagen, insbesondere die Aufsichtsarbeit und die Gutachten der Prüfer nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag und ist nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulässig.

§ 52a

Sondervorschriften für den Schwerpunktbereich 6

An Stelle der §§ 38 - 52 gelten für Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich 6 die Bestimmungen der §§ 52b - 52d.

§ 52b

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Studium und Prüfung können nach Maßgabe der §§ 52c und 52d an der Fakultät für Recht und Verwaltung der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań (UAM) bzw. im Collegium Polonicum (CP) oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule nach den dort für das Studium des Magisters des polnischen Rechts (magister prawa) jeweils anwendbaren Bestimmungen durchgeführt werden. Die im Rahmen des Studiums erbrachten Studienleistungen, die 16 Semesterwochenstunden erreichen müssen, gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne von § 35.

§ 52c

Vereinfachtes Prüfungsverfahren für Absolventen des polnischen juristischen Studiums

(1) Der an der UAM oder einer anderen öffentlichen polnischen Hochschule erworbene Magistergrad (magister prawa) wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Schwerpunktbereich 6 anerkannt, wenn

1. das Grundstudium sowie eine Leistungskontrolle (§ 28) erfolgreich abgeschlossen wurden,
2. der Besuch der in § 27 genannten Veranstaltungen zu Schlüssel- und Zusatzqualifikationen nachgewiesen ist und
3. der Studierende an der Europa- Universität Viadrina immatrikuliert ist.

(2) Die im polnischen Prüfungsverfahren erzielte Note wird wie folgt umgerechnet und als

Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung behandelt:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujący" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)

§ 52d

Prüfungsverfahren für Studierende, die nicht zugleich mit dem Ziel, den Magister des polnischen Rechts (magister prawa) zu erwerben, immatrikuliert sind

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann im Schwerpunktbereich 6 auch durch folgende Prüfungsleistungen absolviert werden:

1. die erfolgreiche Teilnahme an je einer Klausur in polnischer Sprache in den Veranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht am CP,
2. die erfolgreiche Erstellung einer Hausarbeit zum polnischen Recht im Rahmen eines Seminars,
3. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Hausarbeit gelten die §§ 38, 39 Abs. 1 und 2, 5 und 6, § 40 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt den Nachweis des Bestehens der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten schriftlichen Prüfungsteile voraus. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 3 - 6 entsprechend.

(4) Gegenstand der mündlichen Prüfung ist dasjenige Hauptrechtsgebiet des polnischen Rechts, das dem Thema der Hausarbeit zuzuordnen ist, einschließlich rechtsvergleichender Aspekte. § 48 gilt mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer polnischer Hochschullehrer sein muss. § 49 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) In die Prüfungsgesamtnote fließen, nach Umrechnung der schriftlichen Noten entsprechend § 52c Abs. 2, die Klausurleistungen zu je einem Neuntel, Hausarbeit und mündliche Prüfung zu je einem Drittel ein. § 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4, Abs. 4 und 5 sowie § 51 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Für Hausarbeit und mündliche Prüfung gelten die §§ 50 und 52 entsprechend.

§ 52e

Sonderregelung für den Schwerpunktbereich 7 (Medienrecht)

(1) Die Studierenden des Schwerpunktbereichs Medienrecht müssen ein mindestens sechswöchiges Praktikum in einer Einrichtung gemäß der Zertifikatsordnung Medienrecht nachweisen, das auf Antrag im Umfang von 4 Semesterwochenstunden auf die Wahlpflichtleistungen angerechnet wird.

(2) Vor dem 1. Oktober 2006 besuchte Lehrveranstaltungen oder Praktika werden bei Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuss auf Antrag anerkannt.

§ 53

Zeugnis und Bescheid über das endgültige Nichtbestehen

(1) Hat der Kandidat die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden, so erhält er innerhalb eines Monats vom Prüfungsamt über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Hausarbeit und deren Note, die Prüfungsnote der Aufsichtsarbeit, die Prüfungsnote der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist; es wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis über das Gesamtergebnis der ersten juristischen Prüfung wird nach Maßgabe von § 18 JAO vom Justizprüfungsamt des Landes Brandenburg ausgestellt. Das Ergebnis der bestandenen staatlichen Prüfung fließt mit 70 von Hundert und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 von Hundert in das Gesamtergebnis ein.

(4) Hat er Kandidat die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 54

Außerkräfttreten bisheriger Regelungen

Die Zwischenprüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 16. Mai 2001 sowie die Studien- und Prüfungsordnung des universitären Schwerpunktbereichs für Studierende des Studiengangs der Rechtswissenschaften an der

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 21. Mai 2003 treten außer Kraft.

§ 55

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 56

Übergangsregelung

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 das Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Prüfung melden, finden unbeschadet von Absatz 2 die bis zum In-Kraft-Treten der Änderung des Deutschen Richtergesetzes geltenden Vorschriften zum Studium und zur ersten juristischen Prüfung Anwendung.

(2) Teilleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung nach bisher geltendem Recht werden im Sinne von § 21 als Zwischenprüfungsleistungen so angerechnet, dass kein Nachteil gegenüber dem alten Recht entsteht.

Hinweise (gehören nicht zum Text der Studien- und Prüfungsordnung):

Nach Art. 2 der sechsten und der siebten Änderungssatzung gilt Folgendes:

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2010 in Kraft.
2. Bereits belegte Lehrveranstaltungen aus den Pflichtteilen der Schwerpunktbereiche zählen auch dann als solche, wenn sie aufgrund der Änderungen künftig nicht mehr zum Pflichtteil des jeweiligen Schwerpunktbereiches gehören.
3. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderungssatzung [1.10.2010] nach § 38 Satz 1 den [früheren] Schwerpunktbereich 5 Unterschwerpunkt Zivilrecht gewählt und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht vollständig absolviert haben, legen die weiteren Prüfungen unbeschadet von Nr. 1 im Schwerpunktbereich 8 ab.

Art. 2 der Änderungssatzung vom 29.6.2011 bestimmt:

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2011 in Kraft.
2. § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt rückwirkend auch für Studierende, die sich im Sommersemester 2011 im vierten Fachsemester befanden.

Art. 2 der Änderungssatzung vom 24.4.2013 bestimmt: Diese Satzung tritt am 1.10.2013 in Kraft.

Nach Art. 2 der Änderungssatzung vom 29.5.2013 gilt Folgendes:

1. Diese Satzung tritt am 1.10.2013 in Kraft.
2. Übergangsregelungen für den bisherigen Schwerpunktbereich 3:
Studierende, die schon vor dem 1.10.2013 im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben waren, können die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch im Schwerpunktbereich 3 (Wirtschaftsrecht) ablegen. Aufsichtsarbeiten für den Schwerpunktbereich 3 (Wirtschaftsrecht), Unterschwerpunkt Zivilrecht und Unterschwerpunkt Öffentliches Recht, werden letztmals in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester 2015 angeboten.
3. Übergangsregelungen für die Schwerpunktbereiche 5 und 9:
Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden keine Aufsichtsarbeiten zum bisherigen Schwerpunktbereich 5 (Internationales Recht) mehr angeboten. Für Studierende, die schon vor dem 1.10.2013 im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben waren und sich beim Inkrafttreten mindestens im fünften Fachsemester befinden, besteht aber bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015 die Möglichkeit, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung in diesem Schwerpunktbereich abzulegen. Studierende, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, erklären bei der Anmeldung zur Aufsichtsarbeit, ob sie die Aufgabe für den Schwerpunktbereich 5 (Europarecht) oder für den Schwerpunktbereich 9 (Völkerrecht) bearbeiten wollen.

ANLAGE 1 (zu § 5 Abs. 2)

Studienverlaufsplan

Semester (Stunden gesamt)	Veranstaltungen (SWS)	Studienbegleitende Prüfungen
1. (22)	Grundkurs Zivilrecht I (4) Methodik Zivilrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht I (2) Grundkurs Strafrecht I (4) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I (2) Grundkurs Öffentliches Recht I (4) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht I (2) Logik für Juristen (2)	Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ²
2. (24)	Grundkurs Zivilrecht II (4) Arbeitsgemeinschaft Zivilrecht II (2) Grundkurs Strafrecht II (2) Methodik Strafrecht (2) Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II (2) Grundkurs Öffentliches Recht II (4) Methodik Öffentliches Recht (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht II (2) Rechtsphilosophie (2) Römische Rechtsgeschichte (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ Klausur Zwischenprüfung Hausarbeit Zwischenprüfung ¹ (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²
3. (22)	Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Vertiefung Schuldrecht (2) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Ver- waltungsrecht I) (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2) Europäische Rechtsgeschichte (2) Rechtssoziologie (2, falls angeboten) Schlüsselqualifikationen (2)	Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung) ² (Klausur Zwischenprüfung) ²
4. (24)	Familienrecht (2) Zivilprozessrecht (2) Übung im Zivilrecht (2) Grundkurs Strafrecht IV (2) Übung im Strafrecht (2) Strafverfahrensrecht (2) Allgemeines Verwaltungsrecht II und Verwaltungs- prozessrecht (2) Polizeirecht (2) Kommunalrecht (2) Europarecht (4) Arbeitsgemeinschaft Europarecht (2)	Klausur Klausur Hausarbeit für Fortgeschrit- tene im Strafrecht Hausarbeit für Fortgeschrit- tene im Zivilrecht

5. (12)	Individualarbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Baurecht (2) Übung im Öffentlichen Recht (2) Zusatz- /Schlüsselqualifikationen (2)	Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht
6. (12)	Zusatz/Schlüsselqualifikationen (4) Schwerpunktbereich (8)	Seminararbeit
7. (20 + Übungs- klausu- ren)	Schwerpunktbereich (8) Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren	SPB-Hausarbeit/SPB-Aufsichtsarbeit
8. (12 + Übungs- klausu- ren)	Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren	SPB-Hausarbeit/SPB-Aufsichtsarbeit Mündliche SPB-Prüfung

¹ In den Hauptrechtsgebieten (Öffentliches Recht, Strafrecht, Zivilrecht) ist nur das Bestehen von insgesamt einer Hausarbeit für Anfänger erforderlich.

² In den Grundlagenfächern (Rechtsphilosophie, Logik für Juristen, Europäische Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte und Rechtssoziologie) ist nur das Bestehen von insgesamt einer der Vorlesungsabschlussklausuren erforderlich.

ANLAGE 2

(zu § 37)

Die Schwerpunktbereiche und ihre Rechtsgebiete

Lehrveranstaltungen zu den nachfolgend genannten jeweiligen Pflichtteilen werden regelmäßig angeboten. Zum Wahlpflichtteil werden Lehrveranstaltungen zumindest in dem Maße abgehalten, dass die Voraussetzungen von § 35 erfüllt werden können. Die Aufzählungen der Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Wahlpflichtteilen sind nicht abschließend. Es können weitere Veranstaltungen angeboten werden, die sich thematisch in den jeweiligen Schwerpunktbereich einfügen.

Schwerpunktbereich 1**"Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht in der Praxis"****Pflichtteil:**

Veranstaltung	SWS
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2
Familienrecht (einschließlich FamFG)	2
Erbrecht	2

Wahlpflichtteil:

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Zivilrecht in der anwaltlichen Praxis	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Sozialrecht	2
Versicherungsrecht	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 1 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 3 "Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht" und des Schwerpunktbereichs 10 "Arbeit und Soziales - Versicherungen" gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen.

Schwerpunktbereich 2**"Strafrecht"****Gemeinsamer Bestandteil beider Unterschwerpunkte (Pflichtteil):**

Veranstaltung	SWS
Strafverfahrensrecht (Vertiefung)	2
Sanktionenlehre	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Deutsches Strafrecht" (Pflichtteil):

Jugendstrafrecht	2
Medizinstrafrecht	2

Zusätzlich im Unterschwerpunkt "Internationales Strafrecht" (Pflichtteil):

Europäisches (Wirtschafts-)Strafrecht	2
Völkerstrafrecht	2

Wahlpflichtteil (neben den Veranstaltungen des nicht gewählten Unterschwerpunktes):

Strafvollstreckung und Strafvollzug	2
Verkehrsstrafrecht	2
Ordnungswidrigkeitenrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Steuerstrafrecht	2
Umweltstrafrecht	2
Medienstrafrecht	2
Kriminologie (Ätiologie; Phänomenologie)	2
Forensische Psychiatrie	2
Strafrechtsvergleichung	2
Strafrechtsphilosophie	2
Strafrechtsgeschichte	2

Schwerpunktbereich 3
"Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2

Wahlpflichtteil:

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Internationales Handelsrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2
Arbeitsrecht (Vertiefung) - Kollektives Arbeitsrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Recht des geistigen Eigentums	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Wirtschaftsstrafrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Sozialrecht	2
Datenschutzrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Versicherungsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Einführung in das Medienrecht	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 3 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 7 "Medienrecht" (mit Ausnahme des dort vorgesehenen Praktikums) und des Schwerpunktbereichs 10 "Arbeit und Soziales - Versicherungen" gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen.

Schwerpunktbereich 4
"Staat und Verwaltung"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Umweltrecht	2
Datenschutzrecht	2
Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht)	2

Wahlpflichtteil:

Anlagengenehmigungsrecht	2
Verfassungsgeschichte	2
Finanzverfassungsrecht	2
Vergaberecht	2
Schul- und Hochschulrecht	2
Staatshaftungsrecht	2
Zuwanderungsrecht	2
Sicherheitsrecht – Vertiefung	2
Planungsrecht	2
Sozialrecht	2
Verfassungsrecht – Vertiefung	2
Währungsrecht	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2

Schwerpunktbereich 5
"Europarecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäischer Grundrechtsschutz	2

Wahlpflichtteil:

Aktuelle Entscheidungen der Unionsgerichtsbarkeit und der EU-Kommission zu Fragen der Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2
Europäisches Wirtschaftsstrafrecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2
Individualrechtsschutz im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Europäisches Wettbewerbs- und Markenrecht	2
Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Regulierungsrecht	2

Schwerpunktbereich 6
"Polnisches Recht"

Veranstaltungen gemäß § 52b.

Schwerpunktbereich 7
"Medienrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Einführung in das Medienrecht	2
Aktuelle Fragen des Medienrechts	2
Recht der elektronischen Medien	2
Bildrecht	1
Medienarbeitsrecht	1
Europäisches Medienrecht	1
Prozessuale Besonderheiten des Medienrechts	1

Wahlpflichtteil:

Medienkartellrecht	2
Film-, Kino- und Musikrecht	1
Urheber-, Marken- und Titelrecht	4
Öffentliches Medienrecht	2
Vertriebsrecht	2
Gestaltung und Verhandlung von Medienverträgen	2
Medienwirkung	2
Praktikum (s. § 52e Abs. 1)	4
Datenschutzrecht	2

Schwerpunktbereich 8
"Europäisches und Internationales Privatrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Europäisches Privatrecht	2

Wahlpflichtteil:

Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Internationales Handelsrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Einführung in das Common Law	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Völkerrecht	2
Einführung in das polnische Zivilrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 8 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 1 "Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht in der Praxis" und des Schwerpunktbereichs 3 "Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht" gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen.

Schwerpunktbereich 9
"Völkerrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Besonderes Völkerrecht	2

Wahlpflichtteil:

Wirtschaftsvölkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Menschenrechtsschutz (Vertiefung)	2
Current Issues of Public International Law	2
Ausgewählte Rechtsprechung des IGH	2
Ausgewählte Rechtsprechung im Völkerstrafrecht	2
Moot Court	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2

Schwerpunktbereich 10
"Arbeit und Soziales – Versicherungen"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Arbeitsrecht (Vertiefung) - Kollektives Arbeitsrecht	2
Versicherungsrecht	2

Wahlpflichtteil:

Sozialrecht	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Erbrecht (Vertiefung)	2
Familienrecht (Vertiefung, einschließlich FamFG)	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Datenschutzrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Öffentliches Dienstrecht	2
Konfliktmanagement für Unternehmen	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 10 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 3 "Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht" gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen.

Anhang 1
(zu § 40 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)

Erklärung über die selbstständige Abfassung einer Hausarbeit

Diese Erklärung ist obligatorischer Bestandteil einer jeden Schwerpunktbereichshausarbeit. Sie kann auch anderen zur Erlangung eines Leistungsnachweises bzw. als Prüfungsleistung angefertigten Hausarbeiten oder Seminararbeiten in einem der von der Juristischen Fakultät angebotenen Studiengänge beigelegt werden.

Hiermit versichere ich, _____

(vollständiger Name in Druckbuchstaben)

Matr.-Nr. _____

die vorgelegte Hausarbeit zum Thema: _____

im Rahmen der Lehrveranstaltung _____

_____ (WS / SS _____)

selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet sowie aus diesen entnommene Gedanken und Formulierungen in angemessener Form gekennzeichnet zu haben.

Des Weiteren versichere ich, diese Arbeit weder in dieser noch in modifizierter Form bereits in einer anderen Lehrveranstaltung zum Erwerb eines Leistungsnachweises eingereicht zu haben.

Mir ist bekannt, dass eine Arbeit, die nachweislich ein Plagiat gemäß der im § 14 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät gegebenen Definition darstellt, als schwerer Verstoß gegen die Ordnung gewertet und kein Leistungsnachweis für die Arbeit bzw. über die Teilnahme an der betreffenden Lehrveranstaltung erteilt wird.

Frankfurt (Oder), _____

Unterschrift